|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**A**

**Einschulungskinder**

**Fall 1**

Anmeldung in der allgemeinen Schule

**Fall 2**

und/ oder Anmeldung in der Privatschule

Die Privatschule zeigt der zuständigen Regelschule schriftlich die Aufnahme des Kindes an. Die allgemeine Schule informiert das für sie zuständige rBFZ.

Die allgemeine Schule ruft vor der Einschulung unter Einbeziehung **des für sie zuständigen** rBFZ´s einen Förderausschuss an ihrer Schule ein.

Die allgemeine Schule ruft vor der Einschulung unter Einbeziehung **des für sie zuständigen** rBFZ´s einen Förderausschuss an ihrer Schule ein.

**Fall A:**

Im Förderausschuss wird eine inklusive Beschulung **oder** ein Besuch der Förderschule festgelegt.

* Die einstimmige Empfehlung des Förderausschusses (C 09) wird durch das SSA genehmigt.
* Die allgemeine Schule erstellt den Feststellungsbescheid für die inklusive Beschulung

(C 11) **oder** die Förderschule erstellt den Feststellungsbescheid für die Förderschule (C 12). Dieser geht den Eltern und dem SSA zu.

* Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich **danach** für einen Privatschulbesuch und die Kinder werden an der Privatschule eingeschult.
* Die Privatschule sendet umgehend eine Aufnahmebestätigung an die Regelschule sowie das SSA.
* Durch das SSA ergeht eine Kenntnisnahme des Privatschulbesuchs (F 04) an die Erziehungsberechtigten, die Privatschule und die zuständige allgemeine Schule, das rBFZ sowie an den Kreisausschuss WTK oder HTK.

**Fall B:**

Im Förderausschuss wird der Privatschulbesuch festgelegt.

* Eine Aufnahmebestätigung der Privatschule liegt vor und wird mit den Unterlagen (C 07 und C 09) an das SSA weitergeleitet.
* Die einstimmige Empfehlung des Förderausschusses (C 09) wird durch das SSA genehmigt und an das rBFZ weitergeleitet.
* Das rBFZ erstellt den Feststellungsbescheid (F 03) und sendet diesen an die Erziehungsberechtigten, an die Privatschule, an die allgemeine Schule, an das SSA sowie an den Kreisausschuss WTK oder HTK.

**B**

**Kinder, die die allgemeine Schule besuchen,**

**wechseln an eine Privatschule**

**Fall 1**

Es besteht bereits ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

* Die Privatschule sendet umgehend eine Aufnahmebestätigung an die allgemeine Schule und das SSA.
* Durch das SSA ergeht eine Kenntnisnahme des Privatschulbesuchs (F 04) an die Erziehungsberechtigten, die Privatschule und die zuständige allgemeine Schule, das rBFZ sowie an den Kreisausschuss WTK oder HTK.

**Fall 2**

Es bestand bislang kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

* Nach der Aufnahme an der Privatschule wird ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vermutet.
* An der Privatschule muss unter Einbeziehung des **zuständigen rBFZ´s,** ein Förderausschuss einberufen werden. Zuvor ist eine förderdiagnostische Stellungnahme (C 07) durch das rBFZ zu erstellen.
* Die einstimmige Empfehlung des Förderausschusses (C 09) wird durch das SSA genehmigt und an das rBFZ weitergeleitet.
* Das rBFZ erstellt den Feststellungsbescheid (F 03) und sendet diesen an die Erziehungsberechtigten, an die Privatschule, an die allgemeine Schule, an das SSA sowie an den Kreisausschuss WTK oder HTK.